



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Information über einen
Schwangerschaftsabbruch

vom 28.01.2019

Berlin, 01.02.2019

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

A. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt einen tragfähigen Kompromiss zur Ergänzung des § 219a StGB und des Schwangerschaftskonfliktgesetzes dar. Frauen in Notlagen wird damit der Zugang zu zusätzlichen Informationen über die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nach §§ 218a StGB durch Ärztinnen und Ärzte ermöglicht. Zugleich schafft der Gesetzentwurf hinreichend klare Vorgaben, in welchem Umfang Ärztinnen und Ärzte und sonstige Einrichtungen öffentlich darüber informieren können, dass sie Schwangerschaftsabbrüche nach § 218a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches durchführen, ohne sich strafbar zu machen. Die Bundesärztekammer ist bereit, im Rahmen des Gesetzesauftrages eine Liste mit Ärztinnen und Ärzten und sonstigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Zu einzelnen Punkten des Entwurfes besteht Ergänzungs- und Klarstellungsbedarf, damit die Bundesärztekammer ihren gesetzlichen Auftrag sachgerecht umsetzen kann.

B. Stellungnahme im Einzelnen

I. Verpflichtung der Bundesärztekammer zur Führung einer Liste gemäß § 13 Abs. 3 Schwangerschaftskonfliktgesetz

1. Beabsichtigte Neuregelung

Der Gesetzentwurf enthält den gesetzlichen Auftrag an die Bundesärztekammer, eine Liste der Ärztinnen und Ärzte und sonstigen Einrichtungen zu führen, die ihr mitgeteilt haben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218 Absatz 1 bis 3 StGB durchführen. Die Liste hat Angaben über die von den Ärztinnen und Ärzten und sonstigen Einrichtungen jeweils angewendeten Methoden zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen zu enthalten. Die Bundesärztekammer wird verpflichtet, die Liste monatlich zu aktualisieren.

2. Stellungnahme der Bundesärztekammer

Der Gesetzentwurf geht bei der Erstellung und Führung der Liste durch die Bundesärztekammer vom Prinzip der Freiwilligkeit der Mitteilung durch Ärztinnen und Ärzte aus. Dieser Ansatz ist ausdrücklich zu begrüßen, da es der Entscheidung der Ärztinnen und Ärzte vorbehalten bleibt, ob sie auf diesem Weg öffentlich in Erscheinung treten möchten.

a) Angaben zu den angewendeten Methoden

Soweit die Bundesärztekammer verpflichtet wird, in der betreffenden Liste auch Angaben über die jeweils angewendeten Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches aufzuführen, ist sie auf entsprechende Mitteilungen der Ärztinnen und Ärzte und sonstigen Einrichtungen angewiesen. Auch insoweit gilt das Prinzip der Freiwilligkeit. Dies ist im Gesetzestext klarzustellen.

b) Monatliche Aktualisierung

Soweit die Bundesärztekammer zu einer monatlichen Aktualisierung der Liste verpflichtet wird, ist sie ebenfalls auf die freiwilligen Mitteilungen der Ärztinnen und Ärzte und sonstigen Einrichtungen angewiesen. Dies betrifft insbesondere den Umstand, dass eine auf der Liste geführte Arztpraxis oder sonstige Einrichtung zukünftig keine Schwangerschaftsabbrüche mehr durchführt. So liegt es z. B. in der Verantwortung eines auf der Liste geführten Krankenhauses, gegebenenfalls mitzuteilen, wenn keine Schwangerschaftsabbrüche mehr durchgeführt werden. Um die Verantwortungsbereiche insoweit abzugrenzen, bedarf es einer zusätzlichen Klarstellung, dass die Bundesärztekammer die Aktualisierung der Liste nur aufgrund der ihr mitgeteilten Informationen vornehmen kann.

c) Datenschutz

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sollte die mit der Führung der Liste verbundene Datenverarbeitung auf Artikel 6 Abs. 1 lit. c der EU-Datenschutz-Grundverordnung gestützt werden können. Dazu bedarf es der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für alle mit der Erstellung, Führung, Aktualisierung und Übermittlung der Liste im Zusammenhang stehenden Verarbeitungstätigkeiten durch die Bundesärztekammer; z. B. die Überprüfung der Facharztbezeichnung unter Einbindung der zuständigen Ärztekammer.

d) Finanzierung

Erforderlich ist eine vollständige, gesetzlich fixierte Gegenfinanzierung der Kosten, die der Bundesärztekammer durch die Aufgabenübertragung entstehen.

3. Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

§ 13 Abs. 3 SchKG-E wäre wie folgt zu ergänzen:

*„Die Bundesärztekammer führt eine Liste der Ärztinnen und Ärzte nach Absatz 4 soweit der Krankenhäuser und Einrichtungen, die ihr mitgeteilt haben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a StGB Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches durchführen. Die Liste enthält auch Angaben über die jeweils angewendeten Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, **soweit diese mitgeteilt werden**. Die Bundesärztekammer aktualisiert die Liste monatlich **auf der Grundlage der ihr mitgeteilten Informationen**, veröffentlicht sie im Internet und stellt sie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und den Ländern zur Verfügung. **Zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages darf die Bundesärztekammer die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.**“*